

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 03. Februar 2020 – Nr. 08

Satzung zur Einstellung des  
Bachelorstudiengangs  
Chemie an der  
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(AO Chemie)

vom 3. Februar 2020

**Satzung zur Einstellung des  
Bachelorstudiengangs Chemie an der  
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(AO Chemie)**

**vom 3. Februar 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27. Juli 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/ Nr. 20).

**§ 2**

**Auslaufristen**

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Chemie läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2027 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2020/21 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den in Satz 1 genannten Bachelorstudiengang werden ab dem Wintersemester 2020/21 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig zum Sommersemester 2027 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen

Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

### **§ 3**

#### **Exmatrikulation**

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/ Nr. 20) tritt zum 01. September 2027 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Umweltschutz und Angewandte Informatik vom 18. Dezember 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 3. Februar 2020

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.